

In Bezug auf §. 133 habe ich, nachdem der Bericht in der letzten Sitzung bereits dazu vorgetragen worden, noch zu bemerken: Das in §. 133 enthaltene Befugniß der Erzbergbautreibenden, zwangsweise Enteignung solcher Wässer fordern zu können, welche ein Dritter schon besitzt — Wasserbenutzungsrechte —, steht dem Bergbau seit den urältesten Zeiten zu. Das Gesetz von 1851 wiederholte diese Berechtigung in §. 216. Die neue Vorlage will dasselbe in das neue Gesetz wieder aufgenommen und überdies noch auf den Kohlenbergbau ausgedehnt wissen, welchem bisher dieses Recht nicht zustand. Die Deputation ging bei Beurtheilung des §. 133 von der Ansicht aus, daß dieses Befugniß dem Bergbau künftighin nicht mehr zugestanden werden könne. Sie hat die Gründe in dem Bericht niedergelegt. Auch das preußische und das österreichische Bergrecht haben diese in jenen Ländern ebenfalls bestandene Berechtigung beseitigt. Die Deputation hat deshalb, weil sie für Wiederaufnahme dieses Rechtes sich nicht entschließen konnte, eine andere Fassung in Bezug auf das in §. 133 gedachte Wasserbenutzungsrecht vorgeschlagen und hinsichtlich der im §. 133 mit aufgenommenen zwangsweisen Ueberlassung von auf fremden Grundstücken zu gewinnenden Steinen, Kies, Sand u. dergl. angerathen, §. 133 der Vorlage abzulehnen. Der hinsichtlich der Wasserbenutzungsrechte von der Deputation vorgeschlagene, Seite 213 des Berichtes ersichtliche Zusatz zu §. 183 lautet:

Ingleichen bleibt die Bestimmung im §. 216 des nurerwähnten Gesetzes in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude (vergl. auch §. 105, 3) noch insoweit in Kraft, als von denselben bis zu dieser Zeit Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten angebracht worden sind.

Der Grund, weshalb dieser Zusatz zu §. 183 erfolgen soll, liegt darin: §. 182 der Vorlage bestimmt, daß alle den Regal- und Kohlenbergbau betreffenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie in dem neuen Berggesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, mit dem Erscheinen dieses neuen Berggesetzes außer Kraft treten sollen. Ist also keine Bestimmung wegen dieses Expropriationsrechts auf Wasserbenutzungsrechte in dem Gesetze enthalten, so würden Expropriationen derartiger Rechte mit dem Erscheinen des neuen Berggesetzes nicht mehr erlangt werden können, selbst wenn das Expropriationsverfahren bereits eingeleitet wäre. §. 183 enthält Ausnahmen von dieser in §. 182 enthaltenen Regel und giebt die Bestimmungen des Berggesetzes von 1851 an, welche, wenn auch das neue Berggesetz erschienen ist, nichtsdestoweniger noch Geltung behalten sollen. Diese Bestimmungen sind nämlich transitorischer Natur und müssen mit der Zeit an sich aufhören. Wenn daher die Deputation für den Wegfall des §. 133 a ebenfalls etwas Tran-

sitorisches vorgeschlagen hat, daß nämlich nur bis zum Erscheinen des neuen Berggesetzes gestellte Anträge auf Expropriation von Wasserbenutzungsrecht berücksichtigt werden; daß aber, wenn ein Antrag auf Expropriation bis zum Erscheinen des Gesetzes gestellt worden ist, diesem Antrag dergestalt stattgegeben werden soll, daß die Expropriation darauf auch nach dem Erscheinen des Gesetzes noch erfolgen kann und soll, so hat sie für zweckmäßig erachtet, auch diese transitorische Bestimmung dem §. 183 noch anzureihen. Zu diesem Zusatz zu §. 183 hat Herr Bürgermeister Müller den Antrag gestellt, daß er ganz wegfallen soll. Es würde, wie bereits von mir bemerkt worden, daraus folgen, daß, wenn das Gesetz über derartige Expropriationsrechte Nichts mehr bestimmt, von dem Erscheinen desselben an derartige Enteignungen, wenn sie nicht bereits geschehen sind, nicht mehr erlangt werden sollen. Ich erlaube mir, Herrn Bürgermeister Müller zu fragen, ob ich denselben in dieser Beziehung richtig verstanden habe.

Bürgermeister Müller: Der Herr Referent hat meinen Antrag vollständig richtig bezeichnet; ich hatte aber die Absicht, einen eventuellen Antrag noch im Laufe der Debatte zu stellen. Mittels dieses Antrags wollte ich eventuell zu erreichen suchen, daß Expropriationen wenigstens nicht auf Wasser aus einem Flußgebiet in das andere hinüber stattfinden dürften. Ferner wollte ich eventuell als Zusatz beantragen, daß bloße Anträge auf Expropriation nicht ausreichend sein sollen, wie die Deputation in §. 183 im Schlusssatz vorschlägt, weil dies nach meiner Ansicht etwas zu weit geht. Ich beabsichtige also, eventuell zu beantragen, daß auch eine auf den Expropriationsantrag erfolgte günstige Entscheidung eingetreten sein müsse. Wäre dies der Fall, so würde ich beruhigt sein, weil dann nicht bloß der Antrag auf Expropriation ausreicht, sondern es müßte ein Antrag begründet sein und es müßte auch eine Entscheidung bereits vorliegen. Wäre dies der Fall, so würde ich mit der Deputation sagen: der status quo muß aufrecht erhalten werden. Bevor ich vom eventuellen Antrage absehe, den ich zu stellen die Absicht hatte, muß ich freilich erst erwarten, wie sich die Debatte gestaltet; für jetzt würde ich mich beruhigt erklären, weil mein ursprünglicher Antrag auf Wegfall des von der Deputation vorgeschlagenen Schlusssatzes noch weiter geht, als mein in der Absicht liegender eventueller Antrag. Für jetzt wünsche ich nur, daß der Herr Präsesident auf den zu §. 183 von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz eine besondere Frage stellt, was er gewiß sehr gern thun wird, weil dann Diejenigen, welche meiner Ansicht sind, nur die Verneinung aussprechen dürfen und dadurch ihre Ueberzeugung wahren können.

Rittergutsbesitzer Mittner: Ich nehme an, daß im Augenblicke es sich um §. 133 und den von der Depu-